

ORIGINAL

No. 620/A
Präs.: 2 O. OKT. 1993

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Pirker, Kiss, Dr. Feurstein und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom xxx, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch
das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Art. 95 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Weiters kann durch Landesgesetz im Ausland lebenden Frauen und Männern, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht zum Landtag und das Stimmrecht bei Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren eingeräumt sowie die Stimmabgabe im Ausland für zulässig erklärt werden. Die örtliche Zuordnung von Wahlberechtigten, die in Österreich keinen ordentlichen Wohnsitz haben, und die Stimmabgabe im Ausland haben nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen wie bei Wahlen zum Nationalrat."

2. Art. 95 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß und die in Regionalwahlkreise unterteilt werden können."

3. In Art. 95 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

"Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise und von Regionalwahlkreisen im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten ordentlichen Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt."

4. Art. 112 wird folgender Satz angefügt:

"Durch Landesgesetz kann in der Bundeshauptstadt Wien die Wahl von Bezirksvorstehern durch die Bürger des jeweiligen Bezirkes vorgesehen werden."

5. Art. 117 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) der vom Gemeinderat oder - ausgenommen in Wien - von den Gemeindebürgern zu wählende Bürgermeister."

6. Art. 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In der Wahlordnung kann abweichend vom Grundsatz der Verhältniswahl bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden, und daß auch Kandidaten aus anderen Listen gewählt werden können."

Artikel II.

Vollzugsklausel

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Landesgesetze auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993 festgestellt, daß die Bundesverfassung für die in der Tiroler Gemeindewahlordnung 1991 vorgesehene Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger anstelle des Gemeinderates keine Rechtsgrundlage bietet.

Nachdem dieses Wahlverfahren nicht nur in Tirol, sondern auch im Burgenland und in Kärnten bereits eingeführt wurde sowie in anderen Bundesländern vor der Einführung steht und sich weiters auch die Landeshauptmännerkonferenz für die Beibehaltung der Bürgermeister-Direktwahl ausgesprochen hatte, soll im Bundes-Verfassungsgesetz eine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber vorgesehen werden, die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger ermöglichen zu können.

Im Zusammenhang mit dieser angestrebten Regelung wäre es sinnvoll, unter einem auch andere anstehende wahlrechtliche Änderungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auf die vom Herrn Bundeskanzler am 8. Oktober 1992 unterzeichnete Vereinbarung mit den Bundesländern zu verweisen, in der unter Punkt 4d (Wahlen) folgendes festgehalten wurde:

""Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes ausschließlich im B-VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes- und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der Wahlordnung für den Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listenwahlrechtes ermöglicht werden."

Die im ersten Satz dieser Vereinbarung angesprochene Regelung wurde bereits in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen, die anderen Punkte sind noch offen.

Aus dem beantragten Gesetzesbeschluß ergibt sich für den Bund keine finanzielle Belastung, eine Unvereinbarkeit mit dem Rechtsbestand der EG liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

Zu Artikel I, Punkt 1:

Damit sollen den Auslandsösterreichern sowie den am Wahltag im Ausland befindlichen Wahlberechtigten ebenso wie bei der Nationalratswahl und der Bundespräsidentenwahl auch bei Landtagswahlen und Einrichtungen der direkten Demokratie auf Landesebene durch den Landesgesetzgeber jene Möglichkeiten der Stimmabgabe eingeräumt werden können, die mit der Nationalratswahlordnung eingeführt wurden.

Zu Artikel I, Punkt 2 und 3:

Damit soll für die Landtagswahl ebenso wie bereits für die Nationalratswahl die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der proportionalen Mandatsverteilung auch Regionalwahlkreise mit wenigen zur Vergebung gelangenden Mandaten vorsehen zu können. Entsprechende Regelungen wurden bereits durch die Niederösterreichische und Tiroler Landtagswahlordnung vorgenommen.

Zu Artikel I, Punkt 4:

Unter Berücksichtigung der Stellung der Bundeshauptstadt Wien als Land und Gemeinde soll hier aus den in der nachfolgenden Erläuterung zu Artikel I, Punkt 5, angeführten Gründen von einer Direktwahl des Bürgermeisters abgesehen werden. Es erscheint allerdings zweckmäßig, dem Wiener Landesgesetzgeber die Möglichkeit einräumen, daß die Bezirksvorsteher unmittelbar von den Bürgern des jeweiligen Bezirkes gewählt werden können.

Zu Artikel I, Punkt 5:

Damit soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Direktwahl der Bürgermeister auf Grund einer im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Ermächtigung beibehalten bzw. einführen zu können.

Die Ausnahme der Stadt Wien von dieser Regelung ergibt sich daraus, daß hier der Bürgermeister nach Art. 108 B-VG zugleich die Funktion des Landeshauptmannes ausübt. Seine Rechtsstellung ist ebenso wie jene der anderen Landeshauptmänner im Vierten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes gesondert geregelt.

Zu Artikel I, Punkt 6:

Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß - insbesondere in Kleingemeinden - beim Ausbleiben von Wahlvorschlägen eine Direktwahl der Mitglieder des Gemeinderates zulässig ist (vgl. hierzu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Vorarlberger Gemeindewahlgesetz) und daß mit Vorzugsstimmen auch Kandidaten anderer Listen gewählt werden können. Auf diese Weise kann die Persönlichkeitswahl auf Gemeindeebene auf eine breitere Grundlage gestellt werden und muß nicht auf die Direktwahl des Bürgermeisters beschränkt bleiben.

Zu Artikel II:

Ein rasches Inkrafttreten ist geboten, um in den Ländern Burgenland, Kärnten und Tirol die dort bereits eingeführte Direktwahl der Bürgermeister auf eine verfassungsrechtliche einwandfreie Grundlage stellen zu können. In anderen Bundesländern besteht Interesse daran, angesichts bevorstehender Gemeinderatswahlen die Direktwahl rechtzeitig einführen zu können.

